

Vergaberichtlinien für den örtlichen Zweckertrag des PS-Lotterie-Sparens der Sparkasse Barnim

1. Allgemeine Grundsätze

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind. Empfänger der beantragten Förderung müssen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sein. Der Nachweis ist gegenüber der Sparkasse Barnim zu erbringen.

mögliche Empfänger (eine Gemeinnützigkeit muss nachweisbar sein):

Kindergärten	Lebensabendbewegung
Jugendgruppen/-verbände	Altenheime
Jugendringe	Frauenheime/-häuser
Kinderschutzbund	Alkoholiker-Beratungsstellen
Lebenshilfe	Schwesternstationen
Vesehrten-Gemeinschaften	Verkehrswacht
Spielkreise	Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge
Heimatvereine	Technisches Hilfswerk
Kulturkreise	Feuerwehr
Verkehrsvereine	DRK, DLRG
Naturschutzbund	Aids-Hilfe
Tierschutzbund	Museen
Wohlfahrtsverbände	Kirchen
Heilsarmee	Schulen
Blindenverband/-mission	Bildungsstellen u. a.
Behindertenwerkstätten	

Wofür kann ein Antrag gestellt werden?

mögliche Verwendungszwecke:

Spielzeug	Dia-Serien, Filme, Filmgerät
Turn- und Sportgeräte	Literatur, Wirtschaftsgeräte
Renovierung/Erhaltung von Baudenkmalern	Renovierungen
Lehrmaterial	Parkbänke
Zuschüsse zu Gemeinschaftseinrichtungen z. B. TV-Geräte, Wanduhr, Mobiliar	Verkehrserziehungsmittel
Bekleidung	Essen auf Rädern
Noten, Instrumente	Kuren, Erholungsmaßnahmen
	Therapeutische Mittel

2. Antragsfristen

Die Stichtage zur Einreichung von Förderanträgen sind der **15. Februar** und der **15. September** eines jeden Jahres.

Das beantragte Vorhaben bzw. Projekt darf erst nach Entscheidungsfindung durch den Vorstand der Sparkasse Barnim umgesetzt werden. Bereits realisierte Vorhaben bzw. Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen.
Eingereichte Anträge nach dem Stichtag werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

3. Ausschlusskriterien

Folgende Vorhaben werden nicht über den örtlichen Zweckertrag gefördert:

- Projekte außerhalb des Geschäftsgebiets
- kommunale Pflichtaufgaben bzw. Pflichtaufgaben des Sachaufwandträgers

- Projekte mit ungesicherter Finanzierung / ohne detaillierten Finanzierungsplan
- bereits mit dem Zweckertrag finanzierte bzw. abgelehnte Vorhaben
- Kosten für Verwaltungsaufwand, Löhne, Gehälter, Honorare, Mietkosten und Reisekosten
- Vorhaben bzw. Projekte von Privatpersonen oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
- Kontoverbindung des Antragstellers besteht nicht zur Sparkasse Barnim

4. Förderumfang

Die Sparkasse Barnim erwartet, dass der Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Vorhaben einbringt. Neben den angemessenen Eigenmitteln sind weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch den Antragsteller bei Dritten auszuschöpfen. Eine 100prozentige Finanzierung mit dem örtlichen Zweckertrag ist nicht vorgesehen. Es gibt keine Mindest- oder Maximalbeträge, da jedes Vorhaben individuell ist. Aus diesem Grund wird jeder Antrag hinsichtlich des beantragten Förderbedarfs bewertet. Ablehnungen bzw. auch Kürzungen des beantragten Finanzierungsbedarfs sind aufgrund des feststehenden Halbjahresertrages des PS-Lotterie-Sparens möglich.

5. Antragsverfahren

Für Förderanträge ist ausschließlich die Antragsstrecke auf der Förderplattform www.gemeinsam-foerdern.de zu verwenden. Förderanträge können nur online gestellt, vervollständigt und eingereicht werden. Dabei müssen alle Pflichtfelder ausgefüllt und die erforderlichen Dokumente hochgeladen werden. Erst nachdem die Antragsbestandteile vollständig sind, erfolgt eine Entgegennahme des Antrages durch die Sparkasse Barnim.

Folgende Antragsunterlagen müssen zum Stichtag vollständig in digitaler Form vorliegen:

- **Projektbeschreibung**
- **Angebote**
- **detaillierter Finanzierungsplan** (Kostenvoranschläge sind gewünscht):
Wie hoch sind die Gesamtkosten des Vorhabens?
Wie hoch ist eine Eigenbeteiligung des Antragstellers (Geld, Eigenleistungen ...)?
Sind noch andere Förderer, Spender, Sponsoren oder Unterstützer involviert?
Wie hoch ist der Betrag der von der Sparkasse Barnim benötigt wird?

6. Bewilligung der Anträge und Bereitstellung des Zweckertrages

Die Entscheidung über den örtlichen Zweckertrag wird durch den Vorstand der Sparkasse Barnim im März/April für das zweite Halbjahr getroffen. Im Oktober/November fällt die Entscheidung über den Zweckertrag aus dem ersten Halbjahr.

Anschließend erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Entscheidungsfindung. Die Bereitstellung der jeweils bestätigten finanziellen Mittel erfolgt dann als Überweisung auf das Konto des Vereins. **Nach Eingang des Geldes ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, der Sparkasse Barnim umgehend eine Empfangsbestätigung (im Original) einzureichen.** Das entsprechende Formular ist am Projektantrag abrufbar.

7. Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers

Allgemein besteht mit Bestätigung des örtlichen Zweckertrages die Pflicht des Antragstellers, die finanziellen Mittel entsprechend der Zweckbindung **innerhalb eines Jahres** einzusetzen und auch in diesem Zeitraum der Sparkasse Barnim einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Das erfolgt in Form von Kopien entsprechender Rechnungen bzw. Quittungen, die als Dateien online auf der Förderplattform „Gemeinsam fördern“ am Projekt hochzuladen sind.

Nach Ablauf des Jahres - ohne Bereitstellung des Verwendungsnachweises und ohne entsprechende Begründung, warum sich eine Verzögerung ergibt - beginnt das Mahnverfahren. Sollte auch das ergebnislos verstreichen, wird der ursprünglich bereitgestellte Betrag von der Sparkasse Barnim zurückgefordert.

Sollten sich Gründe ergeben, die den vollständigen bzw. teilweise zweckgebundenen Einsatz des örtlichen Zweckertrages verhindern, so ist die Sparkasse Barnim darüber zu informieren. Begründete Veränderungen des Verwendungszweckes sind der Sparkasse Barnim schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen. In Ausnahmefällen kann nach erneuter Prüfung eine Umorientierung des Einsatzes durch die Sparkasse Barnim bestätigt werden. Ansonsten darf die Verwendung des Zweckertrages nicht vom bestätigten Verwendungszweck abweichen und der Betrag ist vollständig bzw. teilweise zurück zu zahlen.

In jedem Fall behält sich die Sparkasse Barnim vor, den zweckgebundenen Einsatz des Zweckertrages zu überprüfen.

8. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

Erfolgt die Umsetzung des Vorhabens bzw. des Projektes vor der Bestätigung, liegen alle bereits getätigten finanziellen Ausgaben in Eigenverantwortung des Antragsstellers. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Kostenübernahme durch die Sparkasse Barnim. Das Risiko im Fall der Antragsablehnung trägt der Antragsteller.

Ablehnungen bzw. auch Kürzungen einer finanziellen Förderung werden nicht begründet.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Sparkasse Barnim ist sehr daran interessiert, über die erreichten Ergebnisse der Zweckertragsvergabe öffentlichkeitswirksam zu berichten. Wir weisen darauf hin, dass das die Bekanntgabe der bestätigten Beträge des Zweckertrages einschließt. Damit sollen auch andere Vereine animiert werden, sich ebenfalls als Antragsteller an die Sparkasse Barnim zu wenden.

Mit der Antragstellung werden die entsprechenden Nutzungsrechte von Bildern und Beschreibungen an die Sparkasse Barnim übertragen. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und in sonstigen Publikationen die Sparkasse Barnim berechtigt ist, über die Fördermaßnahmen in Schrift und Bild zu berichten unter Verwendung der gestellten Bilder und Texte.

Zu diesem Zweck hat der Antragsteller die Möglichkeit, entsprechende Texte und Fotos (bis zu 5 Bilder (max. Dateigröße: 4,0 MB, Dateiformat: jpg, jpeg - Auflösung 100x20px / Dateiformat: png - Auflösung 560x560px) hochzuladen.

Weitere Bedingungen sind an eine Förderung mit dem örtlichen Zweckertrag des PS-Lotterie-Sparens nicht gebunden. Hinweise und Veröffentlichungen sind durch den Begünstigten nicht erforderlich.